

ALLGEMEINE BEZUGSBEDINGUNGEN
JPM INGENIEURTECHNIK GMBH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Bezugsbedingungen (im Folgenden „**ABB**“) gelten für sämtliche Verträge, die die JPM Ingenieurtechnik GmbH, Heideweg 2, 24558 Henstedt-Ulzburg („**JPM**“) als Käufer sowie als Besteller bzw. Auftraggeber eines Werk- oder Werklieferungsvertrages abschließt. Die jeweils andere Vertragspartei wird nachfolgend als „**Vertragspartner**“ bezeichnet.
2. Zusätzliche oder von diesen ABB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn JPM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat, oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält bzw. auf ein solches verweist, oder JPM eine Leistung in Kenntnis zusätzlicher entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt oder erbringt. Zusätzliche oder von diesen ABB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn JPM ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
3. Für alle künftigen Geschäfte oder Verträge gelten diese ABB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Im Hinblick auf die Haftung von JPM wird vereinbart:
 - a) Bei Vorsatz, bei einer gesetzlichen Haftung ohne Verschulden sowie bei einer Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz haftet JPM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet JPM auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von JPM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - b) Außer in den Fällen gemäß vorstehendem lit. a), die unberührt bleiben, haftet JPM für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von JPM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen nur mit der Maßgabe, dass sich die Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.
 - c) Außer in den Fällen gemäß vorstehendem lit. a), die unberührt bleiben, ist für Schäden, die auf einer durch einfache Fahrlässigkeit verschuldeten Pflichtverletzung von JPM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der verletzten Pflicht um eine vertragswesentliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen der Verletzung einer Kardinalpflicht ist, außer in den Fällen gemäß vorstehendem lit. a), die unberührt bleiben, die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.
 - d) Die Regelungen gemäß den vorstehenden lit. a) bis lit. c) gelten auch in Bezug auf außervertragliche Ansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
5. Die Forderungen des Vertragspartners gegenüber JPM dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von JPM an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
6. Etwaige Absprachen und Vereinbarungen, die von den Regelungen des jeweiligen Auftrags oder dieser ABB abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail). Dies gilt auch für die Vereinbarung der Abweichung von dem vorgenannten Textformerfordernis.
7. Auf alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Geschäften oder Verträgen, für die diese ABB gelten, findet das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) Anwendung. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Vertragspartners, alle gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften (einschließlich Unfallverhütungsvorschriften und Vorgaben von Berufsgenossenschaften) nach dem ggf. anwendbaren ausländischen Recht zu beachten, soweit der Vertragspartner Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringt.
8. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Henstedt-Ulzburg. JPM bleibt es jedoch vorbehalten, den Vertragspartner an dessen gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.
9. Sollte eine Bestimmung dieser ABB oder eines Vertrages unwirksam sein oder aus anderen Gründen nicht Bestandteil des Vertrages werden, so lässt dies die Wirksamkeit der ABB und des Vertrages im Übrigen unberührt. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Norm, die nicht dem Schutz des Vertragspartners von JPM dient, so tritt an die Stelle der Lücke eine Regelung, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

II. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

Über die vorgenannten Allgemeinen Bestimmungen gemäß vorstehendem Abschnitt I. hinaus gelten ferner die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für alle Werkverträge, die JPM als Auftraggeber bzw. Besteller abschließt.

1. **Mindestlohn**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten und bestätigt dies JPM auf Verlangen schriftlich. Der Vertragspartner hat 6 Wochen nach Beginn der Ausführung des Auftrags nachzuweisen, dass seine Arbeitnehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Dazu hat jeder von ihm auf der Baustelle eingesetzte Arbeitnehmer schriftlich zu erklären, dass er seit dem Beginn der Ausführung des Auftrags den Mindestlohn erhalten hat. Weigert sich der Arbeitnehmer, die Erklärung abzugeben, hat der Vertragspartner durch geeignete andere Dokumente die Zahlung des Mindestlohns nachzuweisen. JPM kann jederzeit den erneuten Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen.

Dieselben Verpflichtungen wird der Vertragspartner etwaigen Subunternehmern auferlegen bzw. auferlegen lassen, die unmittelbar oder mittelbar für ihn tätig werden. Der Vertragspartner stellt JPM in voller Höhe von jeglicher Haftung frei, die darauf beruht, dass der Vertragspartner oder dessen Subunternehmer, die unmittelbar oder mittelbar für ihn tätig werden, gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes verstoßen.
 2. **Subunternehmer**

Es ist dem Vertragspartner grundsätzlich nicht gestattet, Leistungen an Subunternehmer zu übertragen. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung von JPM einzuholen. In jedem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Pflichten, die ihm gegenüber JPM obliegen, auch einem etwaigen Subunternehmer aufzuerlegen.
 3. **Abnahme und Gewährleistung**
 - a) Die Leistungen des Vertragspartners werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen. Auch Teilabnahmen, sofern vereinbart, erfolgen förmlich. Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgt ebenfalls förmlich. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die JPM schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahme dar; soweit die protokollierte Leistung nicht beanstandet wird, führt dies zur Umkehr der Beweislast.

Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich und in angemessener Frist vom Vertragspartner zu beseitigen.

JPM kann Mängel auch vor Abnahme auf Kosten des Vertragspartners beseitigen lassen, wenn der Vertragspartner von JPM angezeigte Mängel trotz angemessener Nachfristsetzung nicht beseitigt. Einer (Teil-) Kündigung bedarf es hierzu nicht.
 - b) Mängelansprüche verjähren in den gesetzlichen Fristen des BGB für Werk- und Werklieferungsverträge.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung, die im Auftrag als solche beschrieben sind, beginnt sie mit der Teilabnahme. Die Verjährungsfrist beginnt in beiden Fällen erst mit der jeweiligen Abnahme durch den Endkunden, spätestens jedoch 12 Monate nach der jeweiligen Abnahme durch JPM. JPM setzt den Vertragspartner unverzüglich über die erfolgte Abnahme durch den Endkunden in Kenntnis.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es JPM vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei (2) Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu ermittelnden Verjährungsfrist oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei (2) Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der der nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu ermittelnden Verjährungsfrist oder der an ihrer Stelle individuell vereinbarten Frist endet.

Der Auftragnehmer tritt sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche, die er gegen seine Auftragnehmer bzw. Lieferanten hat, bereits jetzt an JPM ab. Die Abtretung umfasst auch die künftigen Sicherheiten. JPM nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche in eigenem Namen geltend zu machen. Der Widerruf darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Insolvenz des Vertragspartners, die Nichtgeltendmachung der Ansprüche nach Ablauf einer hierzu gesetzten Frist und die Nichtbeseitigung von Mängeln, hinsichtlich derer dem Vertragspartner Erfüllungs- oder Mängelansprüche zustehen, nach Ablauf einer hierzu gesetzten Frist. Auf schriftliche Aufforderung hat der Vertragspartner dann die den Ansprüchen zugrunde liegenden Vertragsunterlagen sowie die Originalurkunden der für den Vertragspartner bestellten Bürgschaften sowie alle weiteren zur Geltendmachung der Erfüllungs- oder Mängelansprüche erforderlichen Unterlagen an JPM herauszugeben.
4. **Vergütung**

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle für die Herstellung des Werkes erforderlichen Leistungen abgegolten. Mehrarbeit, die außerhalb des vereinbarten Arbeitsumfanges liegt, ist nur zu vergüten, wenn dies schriftlich und im Voraus vereinbart wurde.

Die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung umfasst die komplette Montage einschließlich aller branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zu der bestellten Montage gehörenden Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt werden. Insbesondere sind Wetterschutzmaßnahmen und Sturmsicherungen im Leistungsumfang enthalten.

Vorbereitungs- und Restarbeiten sowie An- und Abreisen sind ebenfalls in der vereinbarten Vergütung enthalten.

Arbeitsunterbrechungen wegen Regen, Sturm, Winterwetter, Frost oder ähnlichem sowie Terminverschiebungen und Baustellenunterbrechungen bleiben ohne zusätzliche Vergütung.

5. Ablösung eines Sicherheitseinbehalts
 Will der Vertragspartner einen vereinbarten Sicherheitseinbehalt durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines EU-Kreditinstituts ablösen, so muss die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der JPM auf die Höhe des Einbehalts lauten und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder auf Kosten des Vertragspartners durch einen vereidigten Dolmetscher in die deutsche oder englische Sprache übersetzt werden.
6. Abtretung von Versicherungsansprüchen
 Für den Fall, dass JPM wegen der Verletzung einer vertraglichen Pflicht einen Anspruch gegen den Vertragspartner hat und dem Vertragspartner aus derselben Pflichtverletzung ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus einer von ihm abgeschlossenen Versicherung zusteht, tritt der Vertragspartner den Anspruch auf die Versicherungsleistung erfüllungshalber schon jetzt an JPM ab. JPM nimmt diese Abtretung an. Zugleich verpflichtet sich JPM, den Anspruch an den Vertragspartner zurückzutreten, soweit er zur Erfüllung des Anspruchs, der JPM wegen der Pflichtverletzung gegen den Vertragspartner zusteht, nicht erforderlich ist.
7. Unfallversicherung, Behandlungskosten
 Der Vertragspartner schließt für das von ihm eingesetzte Personal eine Unfallversicherung ab und trägt alle Kosten für eine eventuelle ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalte, Krankentransport bzw. für die Überführung im Todesfall. Den Abschluss und das Bestehen dieser Unfallversicherung hat er JPM nachzuweisen.
8. Höhere Gewalt
 - a) Die Vertragsparteien sind für eine Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, solange und soweit dies auf höherer Gewalt beruht. Entspringt die höhere Gewalt aus der Sphäre einer Vertragspartei, so hat diese das Vorliegen der höheren Gewalt zu beweisen. Höhere Gewalt sind ausschließlich: Sabotage, Feuer, Überflutung, Krieg und Terrorismus. Keine höhere Gewalt sind insbesondere Lieferschwierigkeiten sowie Ausfälle bei Lieferanten oder Subunternehmern des Vertragspartners.
 - b) Eine Vertragspartei setzt die andere bei Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich darüber und über das Ausmaß des Erfüllungshindernisses in Kenntnis, soweit die Umstände nicht allgemein bekannt sind. Anderenfalls kann sich die verhinderte Vertragspartei nicht auf einen Fall höherer Gewalt berufen.
9. Vertraulichkeit
 - a) Jeder Kontakt des Vertragspartners zum Endkunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von JPM zulässig. Der Vertragspartner hat den Inhalt aller Vereinbarungen mit JPM, insbesondere alle Details, Pläne und sonstigen Unterlagen des konkreten Auftrags, sowohl gegenüber dem Endkunden als auch gegenüber anderen Dritten absolut vertraulich zu behandeln. Unterlagen, die der Vertragspartner von JPM erhält, oder deren Inhalt sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von JPM oder dem Endkunden dürfen nicht an Dritte (auch nicht an den Endkunden) weitergegeben werden und die bei der gesamten Durchführung des Auftrags erworbenen Kenntnisse dürfen nicht anderweitig angewendet, verwertet oder weitergegeben werden, es sei denn, dass die betreffenden Informationen oder Kenntnisse
 - allgemein bekannt sind oder werden, oder
 - der empfangenden Vertragspartei bei Empfang bereits bekannt waren oder ihr später von Dritten ohne eine Geheimhaltungsverpflichtung übermittelt werden, oder
 - von der empfangenden Vertragspartei durch Mitarbeiter, die keinen Zugang zu den übergebenen Informationen hatten, unabhängig erarbeitet wurden, oder
 - aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind, oder
 - dem Endkunden oder Dritten zum Zwecke der Durchführung des Endkundenvertrages mitgeteilt werden müssen, falls der Endkunde oder die Dritten zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet ist oder wird.
 - b) Der Vertragspartner sorgt dafür, dass diese Vertraulichkeitspflichten auch von seinem gesamten Personal eingehalten werden.

III. Besondere Bestimmungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

Über die vorgenannten Allgemeinen Bestimmungen gemäß vorstehendem Abschnitt I. hinaus gelten ferner die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für alle Kaufverträge und Werklieferungsverträge, die JPM als Käufer bzw. Besteller abschließt.

1. Lieferung
 - a) Die vereinbarte Lieferzeit ist einzuhalten. Die vorzeitige Lieferung von Waren bedarf der vorherigen Zustimmung durch JPM. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sobald der Vertragspartner feststellt, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, ohne dass dadurch Rechte von JPM berührt werden. Auf das Ausbleiben für die Einhaltung der Lieferfrist notwendiger, von JPM beizubringender Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt hat.
 - b) Materialien sind gemäß Bestellungsspezifikation mit Werkstoff- und Funktionsprüfungen zu liefern; diese Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Die Dokumentationen sind unter Angabe der Bestellnummer von JPM spätestens mit der Rechnung einzusenden.
 - c) Wird die Ware an einen anderen als den Erfüllungsort versendet, so trägt der Vertragspartner die Gefahr und die Kosten des Versands.
2. Freiheit von Mängeln und Rechten Dritter, Unbedingtheit der Übereignung
 - a) Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen über Mängelrechte.
 - b) Die Ware wird JPM mit der Übergabe unbeding und frei von Rechten Dritter übereignet. JPM ist ohne jede Einschränkung berechtigt, die Ware zu verarbeiten, einzubauen oder weiterzuveräußern.
 - c) Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Mängelrüge besteht in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum von JPM übergegangen oder deren Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben wurde, frühestens dann, wenn sie an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und von JPM oder einem von JPM hiermit beauftragten Dritten geprüft werden kann. Ab diesem Zeitpunkt an gerechnet, wird die gesetzliche Rügefrist um zwei Wochen verlängert, bei verdeckten Mängeln ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Bei verdeckten Mängeln steht JPM das Recht zu, Ersatz für nutzlos verwendetes Material und aufgewendete Arbeitslöhne zu beanspruchen.
 - d) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelrechte. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Ansprüche vorbehaltenlich des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in drei Jahren, wenn die Sache für die bestimmungsgemäße Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages gekauft wurde.
3. Keine Verletzung fremder Schutzrechte

Der Vertragspartner sichert zu und steht dafür ein, dass durch die Lieferung der Ware und die Verwertung und Verwendung keinerlei Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Sollte JPM gleichwohl wegen der Lieferung, Verwertung oder Verwendung der Ware aufgrund einer Patent-, Urheberrechts-, Markenrechts- oder sonstiger Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Vertragspartner JPM von einer solchen Haftung frei.

4. Erfüllungsort
 Erfüllungsort (im Sinne des § 269 Abs. 1 BGB) unter Kaufleuten ist Henstedt-Ulzburg.

Henstedt-Ulzburg, Februar 2016